

Leitlinie Training im Gefahrguttransport

Die Ausbildungsanforderungen basieren auf den Vorgaben des Kapitels 1.3 - Training - der UN-Empfehlungen. Diese wurden für die einzelnen Verkehrsträger wie folgt umgesetzt:

- **ADR/RID/ADNR:** - Kapitel 1.3 - Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind
- **IMDG-Code:** - Kapitel 1.3 - Schulung
- **IATA-DGR:** - Kapitel 1.5 - Erforderliche Schulung

Darüber hinaus ergeben sich weitere Anforderungen für die Unterweisung im Zusammenhang mit dem neuen Kapitel 1.10 ADR/RID/ADNR Vorschriften über die Sicherung (= Security) von Transportern mit gefährlichen Gütern. Details zum Thema Sicherung enthält der VCI-Leitfaden zur Umsetzung des Kapitels 1.10 ADR/RID/ADNR.

Weiterhin finden sich in den nationalen Vorschriften (z.B.: GbV; basierend auf der EU-RL 96/35) Vorgaben zum Gefahrguttraining.

Die Leitlinie befasst sich nicht mit der Schulung des Gefahrgutbeauftragten, der Schulung des Fahrzeugführers (nach 8.2 ADR) sowie der Ausbildung nach IATA-DGR (s.o.: Kap. 1.5) sowie ADNR, da hier besondere Anforderungen vorliegen.

Im Rahmen der weltweiten Initiative Verantwortliches Handeln (Responsible Care) der chemischen Industrie ist die regelmäßige sicherheits-, sicherungs- und umweltorientierte Aus- und Weiterbildung aller an Lagerung, Umschlag und Transport beteiligten Mitarbeiter eine elementare Präventivmaßnahme für den sicheren Transport gefährlicher Güter. In diesem Zusammenhang zielt diese im Rahmen einer Expertengruppe des VCI-Arbeitskreises "Gefahrguttransportvorschriften" erarbeitete Leitlinie in erster Linie auf kleine und mittelständische Chemieunternehmen und soll eine **konkrete Hilfestellung** zur praktischen Umsetzung der Anforderungen bieten. Sie hat dabei **ausschließlich empfehlenden Charakter**.

Bei der konkreten Umsetzung dieser Anforderungen an die Ausbildung der Mitarbeiter sind die individuellen betrieblichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Gegebenenfalls können die Anforderungen durch Unterweisungen aus ähnlichen/angrenzenden Rechtsbereichen (z.B. Gefahrgutbeauftragtenverordnung, Gefahrstoff VO, StörfallVO) ganz oder teilweise abgedeckt sein. Für beauftragte Personen oder sonstige verantwortliche Personen, die gemäß § 6 GbV geschult sind, sollte darauf geachtet werden, dass o.g. Anforderungen erfüllt werden. Im Hinblick auf die verkehrsträgerspezifischen Vorschriften wird durch Training gemäß den jeweiligen Vorgaben in der Regel gleichzeitig der Schulungsverpflichtung nach § 6 GbV Genüge getan.